

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen:

Gesangverein Frohsinn 1921 Heidelberg – Pfaffengrund e. V.

Er hat seinen Sitz in 69123 Heidelberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg einzutragen.

Der Name des Vereins erhält mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein".

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Massnahmen :

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Darbietungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet ist endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages erheblich im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolgen hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, soll alsbald nach Eingang der Berufungsschrift einberufen werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe oder der geschäftsführende Vorstand dies beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederanzahl beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und durch den vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer niedergeschrieben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes und der Beiräte;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und 4 der Satzung;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können auf diese Weise nicht gestellt werden. Solche Anträge sind vielmehr so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass diese beim Versand der Einladung berücksichtigt werden können.

Bei Satzungsänderungen ist in der Einladung anzugeben, welche Paragraphen (mit Nennung der Überschrift) geändert werden sollen. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung" (§ 40 BGB).

Satzungsänderungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Hauptkassierer
- d) dem Schriftführer.

Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende. Intern wird die Vertretungsmacht dahingehend beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1.000,--DM die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger wählt oder wählen kann. Auch ist es zulässig, dass ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder die Zusammenlegung der Ämter erforderlich ist. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter innehaben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat dient der Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Er setzt sich zusammen aus:

- a) mindestens 2 Beiräten der singenden Mitglieder
- b) 2 Beiräten der fördernden Mitglieder
- c) dem Ehrenvorsitzenden mit Stimmrecht.

Für die Wahl und Amtsdauer des Beirates gelten die Vorschriften über den Vorstand analog.

§ 11

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen werden zwei Rechnungsprüfer durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 12

Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. In Verbindung mit dem Vorstand gilt das für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedem choristischen Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 13

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung, die von mindestens einem viertel der eingeschriebenen Mitglieder besucht ist, mit dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Solange der Verein noch aus acht singenden Mitgliedern besteht, ist eine Auflösung nicht möglich. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Heidelberg treuhänderisch überwiesen, bis sich ein neuer Verein mit demselben Namen und den gleichen Zwecken am gleichen Orte gebildet hat und diesen Namen auch weiterführt. Falls sich innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein mit demselben Namen und dem gleichen Zwecke am gleichen Ort gebildet hat, ist das verbleibende Vereinsvermögen anteilmäßig unter den karitativen Einrichtungen innerhalb des Stadtteiles Pfaffengrund zu verteilen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11. März 1983 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.